

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 7. Oktober 2024 zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“

Stellungnahme des Handelsverband Deutschland – HDE e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stand: 2. Oktober 2024

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



Allgemeine Anmerkung

Der Handelsverband Deutschland – HDE e.V. (im Folgenden HDE) hat gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft ausführlich zum Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) Stellung genommen. Für alle hier nicht angesprochenen Sachverhalte verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der acht Spitzenverbände der Wirtschaft (DIHK, BDI, ZDH, BDA, BDB, GDV, BGA und HDE), die dem Finanzausschuss für die öffentliche Anhörung am 7. Oktober 2024 zugesandt wurde.

Zu den Artikel des Entwurfs des Steuerfortentwicklungsgesetzes

Zu Art. 1 Nr. 1a: Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge

Am 9. September 2024 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe des BMF zur Förderung der Elektromobilität beschlossen. Damit soll für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, die zwischen Juli 2024 und Dezember 2028 angeschafft werden, eine degressive Abschreibung eingeführt werden. Gemäß § 7 Abs. 2a EStG-E soll im Jahr der Anschaffung der Abschreibungssatz 40 Prozent und in den Folgejahren 24, 14, 9, 7 und 6 Prozent betragen. Diese Abschreibung soll auf alle Fahrzeuge anwendbar sein, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse.

Die Maßnahme ist richtig. Mit dem Abschreibungssatz von 40 Prozent im Jahr der Anschaffung wird den investierenden Unternehmen unmittelbar eine hohe Liquidität zugeführt, die auch deutlich über dem Niveau der allgemeinen degressiven AfA gem. Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes liegt. Für Investitionen in Nutzfahrzeuge ist sie besonders attraktiv, da neben dem erhöhten Abschreibungssatz auch die Nutzungsdauer von in der Regel 9 auf 6 Jahre verkürzt wird.

Der HDE hat deutliche Signale von Handelsunternehmen, dass die degressive Abschreibung auf Elektrofahrzeuge ein wichtiges Signal für die Modernisierung ihrer Lieferflotte ist. Der HDE erwartet eine positive Auswirkung der Maßnahme für Investitionen in elektrisch betriebene (Nutz-)Fahrzeuge.

Petitum:

Die in der Formulierungshilfe enthaltenen Maßnahmen sollten unbedingt umgesetzt werden.

Zu Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 Nr. 2: Anpassungen des Einkommensteuertarifs

Die Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 Nr. 2 werden aufgrund ihrer inhaltlichen Gleichartigkeit gemeinsam kommentiert. Die in § 32a Abs. 1 EStG-E vorgenommenen Änderungen gleichen für 2025 (Art. 2 Nr. 3) und 2026 (Art. 3 Nr. 2) die kalte Progression aus. Dies ist unbedingt geboten.

Die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute prognostiziert für 2024 einen leichten Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts. Für 2025 und 2026 wird wieder ein positives Wachstum erwartet, das in beiden Jahren aber nur bei rund 1 Prozent liegen und damit tendenziell schwach ausfallen soll (Gemeinschaftsdiagnose #2-2024, S. 32 f., URL: https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2024/09/IfW_Kiel_GD_2_2024_unkorrigiert.pdf). Diese schwachen Wachstumsraten dürfen nicht durch einen von der kalten Progression ausgelösten „Fiscal Drag“ gefährdet werden.



Die kalte Progression schmälert die Investitionsfähigkeit von Personenunternehmen (Bestandteil der Bruttoanlageinvestitionen) und die Kaufkraft der privaten Haushalte (private Konsumnachfrage) gleichermaßen. Denn durch rein inflationsbedingte Erhöhungen nominaler Gewinne und Arbeitseinkommen müssen die Einkommensteuerpflichtigen aufgrund des progressiven Tarifs eine überproportional höhere Steuerlast tragen. Anders ausgedrückt: Der durchschnittliche Steuersatz steigt, obwohl die reale Leistungsfähigkeit der Einkommensteuerpflichtigen nicht zunimmt. Folglich bleiben bei einem Ausgleich der kalten Progression die Netto-Realeinkommen konstant, ohne Ausgleich der kalten Progression sinken sie.

Damit sich die Konjunktur in Deutschland wieder belebt, bedarf es einer Steigerung der Nachfrage, und zwar sowohl der Investitions- als auch der Konsumnachfrage. Dabei darf die Bedeutung der Investitionsfähigkeit von Personenunternehmen nicht unterschätzt werden, denn sie bilden die große Mehrheit der deutschen Unternehmen. Die Belebung der Investitionsnachfrage ist wichtig, damit eine konjunkturelle Belebung in einen langfristigen, selbsttragenden Aufschwung mündet. Die Entwicklung der realen Bruttoanlageinvestitionen wird von den Wirtschaftsforschungsinstituten für 2025 mit 0,1 und 2026 mit 0,7 bestenfalls verhalten eingeschätzt. Versteckte Steuererhöhungen durch die kalte Progression würden sich weiter negativ auswirken.

Die Bundesregierung hat erwartet, dass die private Konsumnachfrage 2024 zu einer Stütze der Konjunktur werden würde. Diese Erwartungen haben sich nur bedingt erfüllt. Im zweiten Quartal 2024 sind die preisbereinigten privaten Konsumausgaben sogar gegenüber dem Vorquartal gesunken, über das gesamte Jahr 2024 hinweg sollen sie gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozent zunehmen. Auch 2025 und 2026 bleibt die prognostizierte Zunahme der privaten Konsumausgaben mit jeweils 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr schwach (Gemeinschaftsdiagnose, a.a.O).

Die Schwache Konsumnachfrage schlägt unmittelbar auf den Einzelhandel durch. Im September 2024 zeigt die Verbraucherstimmung in Deutschland nun einen deutlichen negativen Trend. Das HDE-Konsumbarometer verringert sich um 0,77 Punkte im Vergleich zum Vormonat, sodass sich der aktuelle Wert auf nun 96,93 Punkte beläuft. Dies liegt zwar über dem Niveau in der Corona-Krise, was aber nicht als Referenz herangezogen werden darf. Der Einzelhandel braucht dringend eine Belebung der privaten Konsumnachfrage.

Petitum:

Das geringe Wachstum der privaten Investitionstätigkeit und auch der privaten Konsumnachfrage darf nicht zusätzlich durch versteckte Einkommensteuererhöhungen gefährdet werden. Die kalte Progression sollte unbedingt ausgeglichen werden.

Zu Art. 4 Nr. 6: Überführung der Steuerklassen III und V in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren

Mit der Überführung der Steuerklassen III und V in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen die Lohnsteuerabzüge der (Ehe-)Partnern auf ein Niveau gebracht werden, das ihrem jeweiligen Beitrag zum gesamten Einkommen der Ehepartner aus unselbständiger Arbeit entspricht. Dies ist gegenwärtig bei der Wahl der Steuerklassen III und V nicht der Fall.

Grund ist unter anderem, dass bei der Steuerklassenkombination III und V beide Grundfreibeträge und alle Kinderfreibeträge auf das (höhere) Einkommen in Steuerklasse III angerechnet werden. Als Folge entsteht für Zweitverdienende eine sehr hohe Grenz- und Durchschnittsbelastung. Zweitverdienende zahlen de facto bei den Lohnsteuerabzügen einen Teil der Steuer des Erstverdienenden. Dadurch liegt deren Steuerlast sogar über derjenigen, die sie bei einer Individualbesteuerung zu tragen hätte.



Den Steuerpflichtigen ist üblicherweise nicht bekannt, welche ehe- bzw. partnerschaftsinternen Ausgleichszahlungen erforderlich wären, um die überhöhten Lohnsteuerabzüge des Zweitverdienenden auszugleichen. Als Folge erzielt der Zweitverdienende ein sehr geringes Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit. Dies kann bei einem Zweitverdienenden den Eindruck erwecken, Arbeit und insbesondere Mehrarbeit lohne sich nicht. Somit setzt das aktuelle Lohnsteuersystem mit den Steuerklassen III und V negative Arbeitsanreize für Zweitverdienende.

Dennoch wählen gegenwärtig viele Paare die Kombination der Steuerklassen III und V, weil diese Wahl in der Summe der Lohn- und Gehaltsabrechnungen beider Partner das insgesamt höchste Nettoeinkommen ergibt. Dies ist aber nur ein Liquiditätsvorteil. Bei der Wahl von Steuerklasse III und V ist eine Einkommensteuererklärung gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Die daraus folgende Einkommensteuerveranlagung und das dabei zur Anwendung kommende Ehegattensplitting sorgt dafür, dass jede Ehe bzw. Partnerschaft mit gleich hohem Gesamteinkommen auch genau gleich hoch besteuert wird, unabhängig davon, wieviel die einzelnen Partner zum Gesamteinkommen beitragen und welche Steuerklasse sie wählen. Die Lohnsteuer ist damit nicht die finale Steuerlast, sondern eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld. Das Ehegattensplitting führt zudem auch zur geringstmöglichen Gesamtbelastung des Paares. Der Wegfall der Steuerklassen III und V führt daher ausdrücklich nicht zu einer Steuererhöhung.

Die negativen Arbeitsanreize für den Zweitverdienenden machen die Wahl der Steuerklassenkombination III und V gerade für den Einzelhandel fatal. Denn der Einzelhandel hat bei seinen Beschäftigten einen hohen Anteil von Zweitverdienenden, oftmals Frauen, oftmals auch in Teilzeit. Die Teilzeitquote im Einzelhandel liegt aktuell bei 62 Prozent.

Nach aktuellen Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind im Einzelhandel rund 3,1 Millionen Menschen beschäftigt (Stand: 31.12.2023). Trotz dieser Rekordbeschäftigung mussten 2023 rund 120.000 zusätzliche offene Stellen unbesetzt bleiben (Quelle: IW-Fachkräftedatenbank auf Basis Sonderauswertungen der BA und der IAB-Stellenerhebung, 2024). Um diese Stellen besetzen zu können, bedarf es dringend besserer Arbeitsanreize für Zweitverdienende. Denn der Fachkräftemangel im Einzelhandel wird sich weiter verschärfen und die BA verzeichnet bereits seit 2017 in ihrer Ausbildungsmarktstatistik einen allgemeinen Bewerberrückgang.

Petition:

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Erhöhung der Arbeitsanreize für Zweitverdienende, insbesondere auch im Einzelhandel, sollten die Steuerklassen III und V unbedingt und so schnell wie möglich in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren überführt werden.

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 7. Oktober 2024 zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)“

Stellungnahme des Handelsverband Deutschland – HDE e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stand: 2. Oktober 2024



Zu den Artikeln des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Zu Art. 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums sorgt dafür, dass trotz Inflation die Kaufkraft des Existenzminimums konstant bleibt. Ohne diese Anpassung würde ein Teil des für die Sicherung des Existenzminimums benötigten Nominaleinkommens der Besteuerung unterworfen. Damit würde die Kaufkraft verringert.

Petition:

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums hält die Kaufkraft des existenzsichernden Einkommens(-anteils) konstant und sollte umgesetzt werden.

Zu Art. 3 Inkrafttreten

Die Änderungen des Einkommensteuertarifs gem. Art. 1 dieses Gesetzentwurfs sollen rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Dies ist richtig, erfolgt aber im Prinzip sogar zu spät. Das Existenzminimum sollte generell ex ante steuerlich freigestellt werden, damit die Kaufkraft dieses Einkommensanteils im Laufe des Jahres nicht sinkt.

Allerdings impliziert die rückwirkende Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Unternehmen, die den Lohnsteuereinbehalt administrieren müssen, einen erhöhten bürokratischen Aufwand, da sie Korrekturen für vergangene Monate vornehmen müssen.

Petition:

Zukünftig sollten die notwendigen Änderungen des Einkommensteuertarifs im Herbst des Vorjahres vorgenommen werden, um die Kaufkraft konstant zu halten und unterjährige Anpassungen der Entgeltabrechnungen zu vermeiden.